



## V o r b l a t t

### zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung von § 2c des Regionalgesetzes

#### A. Problemlage und Zielsetzung

In § 2c Absatz 1 des Regionalgesetzes ist geregelt, dass der Dekanatssynodalvorstand im Benehmen mit den Kirchengemeinden einen Regionalplan erstellt, in dem jede Kirchengemeinde einem Nachbarschaftsraum zugeordnet wird. Dabei sollen bereits bestehende Kooperationen von Kirchengemeinden sowie sozialräumliche Orientierungen und kommunale Gebietsstrukturen berücksichtigt werden. Die Größe der Nachbarschaftsräume hat arbeitsfähige Verkündigungsteams zu ermöglichen.

Im Zuge der Bildung der Nachbarschaftsräume kam nun die Frage auf, ob auch dekanatsübergreifende Nachbarschaftsräume möglich sind. Im konkreten Fall handelt es sich um zwei benachbarte Regionen in unterschiedlichen Dekanaten, die jeweils für einen eigenen Nachbarschaftsraum zu klein sind.

Bei den Beratungen des Gesetzentwurfes zur Einführung von Nachbarschaftsräumen war die Möglichkeit eines dekanatsübergreifenden Nachbarschaftsraums nicht im Blick. Daher fehlt es bisher an einer ausdrücklichen Regelung.

Die Kirchenleitung sieht einen dekanatsübergreifenden Nachbarschaftsraum aus folgenden Gründen kritisch:

#### 1. Allgemein

Da es keine dekanatsübergreifenden Kirchengemeinden geben kann, könnte in einem dekanatsübergreifenden Nachbarschaftsraum nur eine Arbeitsgemeinschaft gebildet werden. Ein Zusammenschluss der Kirchengemeinden und die Bildung einer Gesamtkirchengemeinde wären nicht möglich. Damit würde den Kirchengemeinden die Wahl der Rechtsform des Nachbarschaftsraums genommen. Die Dekanate müssten sich im Übrigen darauf verständigen, wer die Aufsicht über den geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft führt. Schließlich wären spätere Änderungen des Regionalplans, die den dekanatsübergreifenden Nachbarschaftsraum betreffen, nur möglich, wenn sich beide Dekanate hierüber verständigen.

#### 2. Auswirkungen auf das Verkündigungsteam

Die gesamtkirchliche Zuweisung erfolgt aufgrund der Parameter Gemeindeglieder (80 %) und Fläche (20 %). Hier können zwischen den Dekanatsbereichen deutliche „Gefälle“ auftreten: In einem Dekanat genügen beispielsweise 1300 Gemeindeglieder für eine volle Pfarrstelle, im Nachbardekanat braucht es vielleicht 1800. Hier eine ausgewogene Zuweisung und Dienstordnung zu erstellen, ist dekanatsübergreifend schwierig.

Bei einem multiprofessionellen Team, das zwar in einem Nachbarschaftsraum aber in zwei Dekanaten arbeitet, wären bis zu vier Dienstvorgesetzte involviert. Dies würde unverhältnismäßig viel Ressourcen binden.

Bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Nachbarschaftsräume soll das Dekanat auf eine „ausgewogene“ Mischung achten (mögliche Schwerpunkte wären z.B. Jugendarbeit, Altenseelsorge, Schulnahe Arbeit, Ökumene, ...). Bei dekanatsübergreifenden Nachbarschaftsräumen könnte es hier zu Interessenkonflikten

bei der Erstellung der Dienstordnung kommen, die auf die inhaltlichen Schwerpunkte des Nachbarschaftsraums rekurriert.

Die Personen des Verkündigungsdienstes wären verschiedenen Dekanatskonferenzen zugeordnet. Dies würde die Arbeitsorganisation deutlich erschweren, z. B. bei Abstimmung von Terminen bei dekanats-eigener Fortbildung.

### 3. Auswirkungen auf die Gebäudebedarfs- und -entwicklungspläne in den Dekanaten

Nach dem Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplangesetz hat der Nachbarschaftsraum die Aufgabe, eine Gebäudebedarfskonzeption zu entwickeln, die sich an den gesetzlichen (Einspar-)Vorgaben, insbesondere dem Abbau von 20 Prozent der Baulastverpflichtungen, zu orientieren hat. Diese Konzeption fließt in den auf Dekanats-ebene zu erstellenden Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan ein. Bei einem dekanats-übergreifenden Nachbarschaftsraum wäre unklar, welchem Dekanat in welchem Ausmaß die abzugebenden Gebäude eines Nachbarschaftsraums zuzurechnen sind. Theoretisch könnte diese Fragestellung dadurch geheilt werden, dass die Gebäude des dekanatsübergreifenden Nachbarschaftsraums doch jeweils dem einen oder dem anderen Dekanat zugerechnet werden. Dies könnte aber zu Schiefen führen, wenn ein Dekanat weniger mit aufzugebenden Gebäuden betroffen wäre als das andere. Ein entsprechender Ausgleich müsste dann von den übrigen Kirchengemeinden im Dekanat getragen werden, was von diesen vermutlich nicht klaglos hingenommen würde.

#### **B. Lösungsvorschlag**

Es wird vorgeschlagen, in § 2c Absatz 1 des Regionalgesetzes ausdrücklich klarzustellen, dass dekanats-übergreifende Nachbarschaftsräume nicht zulässig sind.

Die betroffenen Kirchengemeinden werden auf die Möglichkeit hingewiesen, das Dekanat zu wechseln, sodass alle Kirchengemeinden des Nachbarschaftsraums einem Dekanat angehören.

#### **C. Alternativen**

Die Alternative ist, einen dekanatsübergreifenden Nachbarschaftsraum trotz der genannten Bedenken zu-lassen. In diesem Fall wäre eine Gesetzesänderung nicht erforderlich.

#### **D. Finanzielle Auswirkungen**

Keine

#### **E. Beteiligung**

Keine

#### **F. Anlage**

Keine

**Entwurf**

---

**Kirchengesetz  
zur Änderung von § 2c des Regionalgesetzes**

**Vom...**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Dem § 2c Absatz 1 des Regionalgesetzes vom 27. April 2018 (ABl. 2018 S. 136), zuletzt geändert am 26. November 2022 (ABl. 2022 S. 444 Nr. 139), wird folgender Satz angefügt:

„Dekanatsübergreifende Nachbarschaftsräume sind nicht möglich.“

**Artikel 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.